

SBI-Kindergarten



Kindergarten Kirchgasse



KINDERGARTENORDNUNG

für die Kindergärten der Gemeinde Kuchen

Die Gemeinde Kuchen betreibt im Gebäude Neckarstraße 68 in Kuchen einen zweigruppigen Kindergarten und im Gebäude Kirchgasse 9 einen eingruppigen Kindergarten.

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende **Kindergartenordnung** maßgebend:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

- 1.2 Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 1.3 Der Kindergarten wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (Ziff. 5).

2. Aufnahme

- 2.1 In den Kindergarten werden Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest.

- 2.2 Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 2.3 Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat (Anlage 1) festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.
- 2.4 Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- 2.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Erklärung (Anlagen 4 und 5).

3. Abmeldung/Kündigung

- 3.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- 3.2 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- 3.3 Der Träger des Kindergartens kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind den Kindergarten länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 4.1 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien im Kindergarten.
- 4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.3 Fehlt ein Kind, ist der Kindergarten zu benachrichtigen.

4.4 Der Kindergarten bietet folgende Betreuungszeiten:

<u>SBI-Kindergarten:</u>	
Regelmodul:	Montag - Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie Montag - Donnerstag jeweils von 13.30 bis 16.00 Uhr.
30-Stunden-Modul:	Montag - Donnerstag 7.30 bis 13.30 Uhr. Freitag 7.00 bis 13.00 Uhr.
Ganztagesmodul:	Montag - Donnerstag 7.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 7.00 bis 13.00 Uhr.
<u>Kindergarten Kirchgasse:</u>	
Regelbetreuung:	Montag - Donnerstag 8.00 bis 14.00 Uhr Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr
Flexible Öffnungszeiten:	Montag - Freitag jeweils von 07.30 bis 08.00 Uhr

4.5 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen. Beim 30-Stunden-Modul bzw. bei dem Ganztagesmodul nach Ziff.4.4 gelten die mit dem Kindergarten vereinbarten Betreuungszeiten.

4.6 Es wird gebeten, die Kinder pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.

4.7 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten ausnahmsweise geschlossen.

4.8 Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder sonstiger dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4.9 Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Elternbeitrag

5.1 Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

5.2 Der monatliche Elternbeitrag beträgt **für jeden angefangenen Monat** im Kindergartenjahr

SBI-Kindergarten und Kindergarten Kirchgasse

Regelbetreuung/ 30 Std. Modul ab 3 Jahren		2 – 3 Jahre
1 Kind/ Familie u. 18 Jahre	85,00 €	150,00 €
2 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	64,00 €	112,00 €
3 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	43,00 €	75,00 €
4 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	12,00 €	32,00 €

SBI- Kindergarten

Ganztagesbetreuung ab 3 Jahren		2 – 3 Jahre
1 Kind/ Familie u. 18 Jahre	120,00 €	210,00 €
2 Kinder/Familie u. 18 Jahre	90,00 €	161,00 €
3 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	60,00 €	105,00 €
4 Kinder/ Familie u. 18 Jahre	16,00 €	45,00 €

Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Der Elternbeitrag wird im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben (Anlage 6).

5.3 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kindertagssommerferien beginnen.

5.4 In sozialen Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Einkommensverhältnisse offengelegt werden und die Bezahlung des vollen Elternbeitrags eine unzumutbare Belastung darstellt.

6. Aufsicht

6.1 Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

6.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 5), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze

7. Versicherungen

7.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr.8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste u.dgl.).

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten, müssen dem Kindergarten **unverzüglich** gemeldet werden.

7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä.

8.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Mitgliedes der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit i.S. des § 34 Infektionsschutzgesetzes (z.B. Cholera, Diphtherie, Masern, Meningokokken-Infektion, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter-Wochentöpel, Tuberkulose, Typhus abdominalis, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dem Kindergarten sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle **ausgeschlossen**.

8.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Besucht das Kind wieder den Kindergarten, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

9. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.März 2008 (Anlage 1)).

10. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein **Vertragsverhältnis** zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

11. Zustimmung des Gemeinderats

Der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen hat die vorstehende Kindergartenordnung am 18.09.2017 beschlossen.

Die Kindergartenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Kindergartenordnungen früherer Fassungen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Kuchen, 20.12.2017 Bürgermeisteramt:

Rößner

Bürgermeister

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (K. u. U. S.81, GABl. S. 170)

1. Allgemeines
 - 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
 - 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
 - 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
2. Bildung des Elternbeirats
 - 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
 - 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
 - 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
 - 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 - 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
 - 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Aufgaben des Elternbeirats
 - 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
 - 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.
4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung
 - 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
 - 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im

Anlage 1

Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.6/3 (K. u.
U. S. 96, GABl. S. 167)

1. Allgemeines
 - 1.1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
 - 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
 - 1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (KinderRichtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.-6. Lebenswoche
U4: 3.-4. Lebensmonat
U5: 6.-7. Lebensmonat
U6: 10.-12. Lebensmonat
U7: 21.-24. Lebensmonat
U8: 3,5-4 Lebensjahre
(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)
 - 1.4. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
 - 2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorge berechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
 - 2.2. Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
 - 2.3. Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.
3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1. Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung.
 - 3.1.1. Spätestens 12 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
- 3.2. Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.
4. Ergänzende Bestimmungen
 - 4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
 - 4.2. Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
5. Inkrafttreten
 - 5.1.1. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.